

GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Steuergesetz; StG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und f (neu), Absatz 2 Buchstabe f (neu) und Absatz 3 Buchstabe f (neu)

¹ Der Kanton erhebt:

- b) eine Gewinnsteuer;
- f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen.

² Die Einwohnergemeinden erheben:

- f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen.

³ Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:

- f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen.

Artikel 26 Unbewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigenmietwert);
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Der Eigenmietwert entspricht der mittleren Marktmiete, die die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person bei der Vermietung an einen Dritten erzielen könnte. Dieser ist auch massgebend, wenn das Objekt zu einem offensichtlichen Vorzugspreis vermietet wird.

³ Der Eigenmietwert ist grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstücks-kategorien in Prozenten (Mietwertansätze) vom Steuerwert nach Artikel 48 Absatz 3 zu berechnen.

⁴ Zur Begünstigung der Selbstvorsorge und zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum wird der Eigenmietwert am Wohnsitz um 25 Prozent, höchstens um 7 500 Franken, herabgesetzt. Der Landrat kann den Abzug auf bis 30 Prozent erhöhen und auf eine Obergrenze beim Abzug verzichten. Sein Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ RB 3.2211

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Eigenmietwerte in einem Reglement. Er legt die Werte der Grundstücks-kategorien so fest, dass die Eigenmietwerte den ortsüblichen, mittleren Marktmieten entsprechen.

Artikel 48 2. Grundstücke

¹ Als Grundstücke gelten:

- a) die Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bergwerke;
- d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken;
- e) die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.

² Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht² fallen, entspricht der Steuerwert dem Ertragswert.

³ Bei nichtlandwirtschaftlich genutzten überbauten Grundstücken ist der Steuerwert grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstü-kategorien zum Real- oder Ertragswert festzulegen. Bei nichtlandwirtschaftlich genutzten unüberbauten Grundstücken innerhalb der Bauzone entspricht der Steuerwert dem Landwert.

⁴ Führt die Bewertung in Einzelfällen zu nicht marktkonformen Ergebnissen, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 85 Prozent des effektiven Marktwerts anzustreben.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bewertung der Grundstücke in einem Reglement und legt die Bewertungsformel so fest, dass die Steuerwerte den ortsüblichen, mittleren Marktwerten entsprechen.

Gliederungstitel vor Artikel 64

7. Kapitel: **SCHÄTZUNGSVERFAHREN GRUNDSTÜCKE UND VOLLZUG**

Artikel 64 Generelle Neuschätzung und individuelle Zwischenschätzung

¹ Die Eigenmiet- und Steuerwerte sind durch das zuständige Amt³ alle sechs Jahre neu zu ermitteln. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

² Eine individuelle Zwischenschätzung der Eigenmiet- und Steuerwerte von Liegenschaften erfolgt für einzelne Grundstücke, wenn sich der Wert durch Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsort oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers.

³ Das zuständige Amt⁴ legt die Eigenmiet- und Steuerwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.

² SR 211.412.11

³ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Gegen die Schätzungsverfügung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben.

Artikel 65 Mitwirkung

¹ Die Fachstelle für Gebäudeschätzung der Gebäudeversicherung und das zuständige Amt⁵ tauschen gegenseitig kostenlos die Daten aus, die sie zur Ermittlung und Überprüfung der Bauwerte benötigen. Der Informationsaustausch soll gegenseitig mit elektronischem Zugriff auf die schätzungsrelevanten Daten erfolgen.

² Die zuständige Gemeindebehörde meldet dem zuständigen Amt⁶ die Bauabnahme. Die Meldepflicht kann elektronisch erfüllt werden.

Artikel 66

aufgehoben

Artikel 269e Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2024 (neu)

¹ Die Schätzungsverfügungen nach bisherigem Recht bleiben bis zur Bewertung nach neuem Recht bestehen.

² Der Regierungsrat bestimmt das Datum der ersten generellen Neuschätzung nach neuem Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)